

101. 1. Unter welchen Voraussetzungen haftet die Eisenbahn für das vom Reisenden einem Gepäckträger übergebene Handgepäck?
 2. Zur Haftung der Eisenbahn für Kostbarkeiten beim Handgepäck.

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. März 1923 i. S. B. (Rl.) w. Reichseisenbahnfiskus (Bekl.). I 482/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Am 23. April 1920 übergab der Kläger, nachdem er mit einem Kraftwagen am Lehrter Bahnhof in Berlin angekommen war, einem dort tätigen Gepäckträger eine Reisetasche mit Inhalt und beauftragte ihn, das Gepäckstück in den D-Zug nach Hamburg zu bringen und für ihn in einem Abteil zweiter Klasse einen Platz zu belegen. Der Kläger selbst bezahlte den Führer des Kraftwagens und begab sich sodann an den Zug. Der Gepäckträger war vorausgegangen und hatte mit der Reisetasche einen Platz in einem Abteil zweiter Klasse des Zuges belegt. Sofort nach Niederlegung der Reisetasche verließ er den Zug und ging auf dem Bahnsteig nach der Sperre zu. Auf diesem Wege traf er den Kläger etwa $1\frac{1}{2}$ Wagenlänge von dem Abteil entfernt, in dem er die Reisetasche niedergelegt hatte. Er führte nunmehr den Kläger zu dem ausgewählten Abteil. Aus diesem war aber inzwischen die Reisetasche verschwunden. Sofortige Nachforschungen blieben ohne Erfolg. Eine in der Reisetasche befindlich gewesene Krawattennadel mit Brillanten wurde später in einem Juweliergeschäft vorgefunden, beschlagnahmt und dem Kläger ausgehändigt.

Dieser macht den beklagten Reichseisenbahnfiskus für den Verlust der Reisetasche nebst Inhalt, abgesehen von der Krawattennadel, verantwortlich und hat auf Schadenersatz geklagt.

Das Landgericht gab der Klage teilweise statt. Das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

1. Nach § 38 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 haftet die Eisenbahn für Handgepäck insoweit, als es einem von ihr bestellten Gepäckträger übergeben ist, um es innerhalb des Bahnhofsbereichs nach einer von dem Reisenden bezeichneten Stelle zu bringen.

Es beschränkt sich also die Tätigkeit des Gepäckträgers, für welche die Eisenbahn einzustehen hat, grundsätzlich auf die Beförderung des Gepäcks innerhalb des Bahnhofsbereichs nach Anweisung des Reisenden. Diese Beförderung des Gepäcks erschöpft sich aber nicht, wie das Berufungsgericht meint, in dem bloßen körperlichen Verbringen des Gepäcks von einem Ort zum anderen. Das Berufungsgericht weist selbst darauf hin, daß die von der Haftung der Eisenbahn gedeckte Beförderung des Gepäcks durch den Gepäckträger nicht immer in Begleitung des Reisenden erfolgen kann. Vielmehr entspricht es den Erfordernissen des täglichen Lebens und der allgemeinen Verkehrs-sitte, daß der Reisende dem Gepäckträger das Handgepäck am Bahnhof übergibt mit dem Auftrage, es an oder in einen bestimmten Zug zu bringen, während der Reisende erst seine Fahrt zum Bahnhof mit Wagen oder Kraftwagen bezahlt oder eine Eisenbahnfahrtkarte löst usw., bevor er sich auf den Bahnsteig und in den Zug begibt. Bei einer solchen Gepäckbeförderung gehört es zu den damit notwendig verbundenen und vom Gepäckträger im Rahmen des Beförderungsauftrags nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB. zu leistenden Verrichtungen, daß der Gepäckträger das ihm anvertraute Gepäck solange in seine Obhut nimmt, als der Reisende selbst in verkehrsüblicher und dem jeweiligen Beförderungsvertrag entsprechender Weise an der Ausübung dieser Obhut verhindert ist. So wird denn auch der zwischen dem Reisenden und dem Gepäckträger in Gemäßheit von § 38 Abs. 4 EBD. abgeschlossene Beförderungsvertrag in Schrifttum und Rechtsprechung durchweg als Frachtvertrag bezeichnet. Dem Wesen eines Frachtvertrags entspricht es aber, daß der Frachtführer das ihm übergebene Gut auch ordnungsmäßig an den Empfänger wieder abliefern (§ 429 HGB. §§ 38, 35, 76 EBD.). Diese Ablieferungspflicht schließt grundsätzlich eine gewisse, für die ordnungsmäßige Erfüllung erforderliche Obhutspflicht in sich. Die Haftung der Eisenbahn erstreckt sich daher auf alles, was in dem oben dargelegten Sinne zur Beförderung des dem Gepäckträger gemäß § 38 EBD. übergebenen Gepäcks gehört. Hieran wird auch nichts geändert, wenn der Reisende den Gepäckträger beauftragt hat, mit dem Gepäckstück einen Platz in einem bestimmten Zuge zu belegen. Dieser Auftrag überschreitet allerdings den Rahmen des von der Eisenbahn gedeckten Beförderungsvertrags. Demgemäß hat die Eisenbahn für alles, was mit der Ausführung der Platzbelegung als solcher zusammenhängt, nicht einzustehen. Dagegen bleibt ihre Haftung für die zum Beförderungsvertrage gehörende Obhutspflicht des Gepäckträgers unberührt. Denn auf diese Obhutspflicht wird nicht etwa seitens des Reisenden durch den bloßen Auftrag zur Platzbelegung in dem Sinne verzichtet, daß die Ausführung dieser Belegung die Ablieferung des Gepäcks seitens des Gepäckträgers an

den Reisenden schlechthin erseht. Dies ergibt sich schon daraus, daß ein beliebiges Entfernen des Gepäckträgers nach der Platzbelegung den Reisenden zum mühsamen Auffuchen des mit dem Gepäck belegten Abteils ohne Hilfe des Gepäckträgers zwingen würde, was weder verkehrsüblich ist noch der Gepflogenheit entspricht, den Gepäckträger erst bei Nachweisung des mit dem Gepäck belegten Abteils im Zuge zu bezahlen.

Hat daher, wie hier, der Gepäckträger von dem Reisenden den Auftrag erhalten, das ihm übergebene Gepäck nicht nur in einen bestimmten Zug zu bringen, sondern auch dort einen Platz mit diesem Gepäck oder einem Teile desselben zu belegen, und ist dieser Auftrag unter Umständen erteilt, die auf ein alsbaldiges Nachkommen des Reisenden hinweisen, so gehört es grundsätzlich zur Ausführung des eigentlichen Beförderungsvertrags, daß der Gepäckträger das Gepäckstück an dem Orte, wohin es gebracht werden sollte, d. h. in dem Zuge — einerlei, ob er einen Platz belegt hat oder nicht — dem Reisenden abgeliefert und bis zu dieser Ablieferung unter Aufsicht hält. Diese Verpflichtung dauert regelmäßig solange, bis das Eintreffen des Reisenden im Zuge zu erwarten ist unter Berücksichtigung der Verzögerung, welche durch die verkehrsüblich in Fällen der fraglichen Art von dem Reisenden vorzunehmenden Geschäfte usw., als Bezahlung des Wagenführers, der ihn zum Bahnhof gefahren hat, Lösen einer Fahrkarte oder dergleichen, sowie durch besondere mit dem Bahnverkehrsverkehr zusammenhängende Umstände einzutreten pflegt. Die Frage, ob nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Gepäckträger im Rahmen des von der Eisenbahn gedeckten Beförderungsvertrags das Gepäck im Zuge liegen lassen darf oder wieder an sich nehmen muß, kann hier dahingestellt bleiben. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Gepäckträger den Ablauf jener Frist gar nicht abgewartet, vielmehr die ihm nach obigem obliegende Pflicht vorzeitig aufgegeben. Das von ihm gewählte Verfahren, daß er nämlich sofort nach der durch Niederlegung des Gepäcks vollzogenen Belegung des Platzes im Zuge den Eisenbahnwagen verlassen und sich nach der Bahnsteigsperrre zu begeben hat, war bei der gegebenen Sachlage schon um deswillen unzulässig, weil er so den Reisenden leicht verfehlen konnte, dem er den Niederlegungsort des Gepäcks zeigen mußte. Durch das vertragswidrige Verhalten des Gepäckträgers bei Ausführung der von ihm übernommenen Beförderung des Gepäcks innerhalb des Bahnhofsbereichs ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts der Verlust des Gepäckstücks eingetreten. Für den dadurch dem Kläger verursachten Schaden haftet die Eisenbahn nach § 38 C.B.O.

2. Die Frage, ob das abhanden gekommene Gepäckstück eine Kostbarkeit im frachtrechtlichen Sinne ist, und ob und in welchem Umfange

die Haftpflicht der Eisenbahn dadurch berührt wird, hat das Berufungsgericht nicht geprüft. Nun schreibt § 38 Abs. 4 E.B.D. vor, daß für das den Gepäckträgern nach Abs. 1 ebenda übergebene Gepäck die Eisenbahn wie für das ihr zur Beförderung übergebene Gepäck haftet. Die für die letztermähnte Beförderung geltenden Vorschriften enthalten hinsichtlich der Beförderung von Kostbarkeiten Bestimmungen, die zum Teil bei der Beförderung von Handgepäck durch Gepäckträger innerhalb des Bahnhofsbereichs kaum zu erfüllen und jedenfalls nicht verkehrsüblich sind. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die mehrermähnte Beförderung von Handgepäck durch Gepäckträger nur insoweit vorgeschrieben ist, als dies mit dem Wesen und Zweck jener besonderen Beförderungsart vereinbar ist. Des weiteren ist zu beachten, daß hier, wo es sich um Handgepäck handelt, die Frage, ob eine Kostbarkeit im frachtrechtlichen Sinne vorliegt, nach anderen Gesichtspunkten zu beurteilen ist, als sie in RRG. Bb. 100 S. 110 für Frachtgut bargelegt sind. Bei dergartigem Handgepäck, wo regelmäßig Gebrauchsgegenstände von ganz verschiedener Art und ganz verschiedenem Wert zusammengepackt sind, oft auch das Beförderungsmittel, die Handtasche, der Koffer usw., für sich allein einen eigenen erheblichen Wert hat und eine Feststellung des Gesamtgewichts des Gepäckstücks beim Abschluß des Beförderungsvertrags nicht stattfindet, ist für den Kostbarkeitsbegriff nicht das ganze Frachtstück als solches, sondern jeder einzelne Gegenstand in Betracht zu ziehen. Soweit danach eine oder mehrere Kostbarkeiten in Frage kommen, ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften für das der Eisenbahn zur Beförderung übergebene Gepäck zur Begründung einer Haftbarkeit der Bahn nach § 38 Abs. 1 u. 4 E.B.D. erforderlich, daß der Reisende den Gepäckträger bei Abschluß des Beförderungsvertrags auf das Vorhandensein von Kostbarkeiten ausdrücklich aufmerksam gemacht hat. . . .